

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2450

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 03.01.2024



20. Dezember 2023

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug für die Bereitstellung digitaler Angebote im Rahmen schulischer und beruflicher Maßnahmen sowie sozialer Integration von Gefangenen für den Zeitraum 2024 bis 2027

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

es ist beabsichtigt, gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen sowie Österreich die im Entwurf beigefügte Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, welche die Weiterführung des gemeinsamen Betriebs einer zentralen Plattform für den Justizvollzug für die Bereitstellung

digitaler Angebote im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung sowie sozialer Integration von Gefangenen für den Zeitraum 2024 bis 2027 sicherstellt.

Die zentrale Plattform soll durch die Bereithaltung von digitalen Lernangeboten und Instrumenten der Unterrichtsorganisation Bildungsmaßnahmen für Gefangene unterstützen. Darüber hinaus soll die technische Infrastruktur der Plattform die sichere Freischaltung von Internetseiten, z.B. von Arbeitsagenturen ermöglichen. Im Bereich des Übergangsmanagements sollen damit die Gefangenen durch den kontrollierten Zugang ins Internet in der Berufsorientierung und bei der Stellensuche ebenso unterstützt werden wie bei der Arbeitssuchendmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld.

Die Bereitstellung von digitalen Angeboten und die Vermittlung von grundlegenden Medienkompetenz trägt dazu bei, die Gefangenen auf ein Leben in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft vorzubereiten. Die Beteiligung Schleswig-Holsteins am gemeinsamen Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug verfolgt inhaltlich die Zielsetzung der Leitlinie Medienkompetenz bzw. der Medienkompetenzstrategie der Landesregierung ohne dort ausdrücklich erwähnt zu sein. Sie folgt dem gesetzlich normierten Angleichungsgrundsatz für den Justizvollzug.

Eine alternative Möglichkeit des Zugangs zu Lernplattformen und kontrolliertem Zugang zu Internetseiten im Bereich der Gefangenenqualifizierung und des arbeitsmarktorientierten Übergangsmanagements besteht nicht.

Es sollen wie bereits 2023 insgesamt 93 Plätze zur Verfügung stehen, davon 22 im Jugendvollzug und 5 im Frauenvollzug.

Über die zentrale Plattform sollen lizenzkostenfreie und -pflichtige Lernprogramme zur Verfügung stehen. Durch die zunehmende Ausweitung der Funktionalitäten digitaler Programme wird die Bereitstellung innerhalb des Vollzug kontinuierlich aufwändiger. Notwendige technischen Prüfungen der Programme im Hinblick auf erforderliche Deaktivierungen von einzelnen Elementen (Kommunikationsformate) sind erforderlich und verursachen steigende Kosten. Hinzu kommen Kostensteigerungen bei technischen Komponenten sowie steigende Personalkosten.

Der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil des Betriebs einer zentralen digitalen Plattform und für die Beauftragung eines externen Geschäftsbesorgers durch das Land Brandenburg wird auf der Basis von § 7 der Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug für die Bereitstellung digitaler Angebote im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung sowie sozialer Integration von Gefangenen für den Zeitraum von 2024 bis 2027 berechnet.

Der nach der Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil für den Betrieb der Lernplattform wird in den Jahren 2024 und 2025 überschlägig bei rd. 66,0 T. Euro bzw. 68,0 T. Euro liegen. Die genauen Daten hierzu liegen noch nicht vor. Der Wert ergibt sich aus einer überschlägigen Berechnung aufgrund der maximalen Gesamtsumme für den Betrieb, der Anzahl der Zugänge und dem Verteilungsschlüssel entsprechend der Vereinbarung.

Gegenüber dem Jahr 2023 mit Betriebskosten in Höhe von 59,2 T€ ergeben sich bei einer gleichbleibenden Anzahl von 93 Lernplätzen damit geringe Mehrkosten.

Die Finanzierung erfolgt – wie schon bisher – aus den für Informations- und Kommunikationstechnologien im Einzelplan 14 veranschlagten Mitteln.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Otto Carstens

Anlagen:

- Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug für die Bereitstellung digitaler Angebote im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung sowie sozialer Integration von Gefangenen für den Zeitraum von 2024 bis 2027

- Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025.

- Informationen zur elis-Lernplattform mit dem Hinweis auf Zugangsdaten (elis-public) zur Demonstration des Angebotes (2023)

**Verwaltungsvereinbarung zum
Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug für die Bereitstellung
digitaler Angebote im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung
sowie sozialer Integration von Gefangenen
für den Zeitraum von 2024 bis 2027**

Die Länder

Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration,

Bayern,

vertreten durch das Staatsministerium der Justiz,

Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,

Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz,

Bremen,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,

Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg,

Hessen,

vertreten durch des Hessische Ministerium der Justiz,

Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,

Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,

Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern,

Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz,

Saarland,

Ministerium der Justiz des Saarlandes,

Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein,

und

Republik Österreich,

vertreten durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen,

- nachstehend „Länder“/ „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand und Zweck**

Die jährliche Förderung für die weitere Bereitstellung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug erfolgt im Wege der Zuwendung nach Maßgabe einer Richtlinie. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Finanzierung der zentralen Plattform für den Justizvollzug der beteiligten Länder.

§ 2**Aufgaben des Zuwendungsempfängers**

Der Betrieb der Plattform umfasst besonders die Förderschwerpunkte Projektkoordination, Pädagogik und Technik. Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung des Zuwendungsempfängers sind die jeweils geltende Förderrichtlinie sowie die mit dem Zuwendungsbescheid übermittelten Vorgaben.

Die Länder können mit dem Zuwendungsempfänger bei Bedarf zusätzliche Leistungen (z. B. Workshops, Fernwartung, Einrichtung von Kabinetten) vereinbaren. Die Kosten dafür werden gesondert von den jeweiligen Ländern getragen.

§ 3**Aufgaben der Länder**

(1) Die Länder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Betriebs der Plattform. Dies umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Benennung von kompetenten Ansprechpersonen in den Justizverwaltungen und den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Ermöglichung des Zugangs zu den relevanten Räumlichkeiten der beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Bereitstellung aller Informationen, die für eine sachgerechte Durchführung des Betriebs der Plattform erforderlich sind,
- Bereitstellung von erforderlicher Hardware, Software und Internetverbindungen in den an die Plattform angeschlossenen Bereichen der Justizvollzugsanstalten,

- Sicherstellung der organisatorischen Sicherheit beim Betrieb der Plattform in den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die Teilnahme an pädagogischen und technischen Fachaustauschen,
- Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Begleitausschuss,
- fristgerechte Bereitstellung der finanziellen Mittel,
- fristgerechte Übermittlung von Bedarfen gegenüber dem Zuwendungsgeber (z. B. Lernplätze, Anzahl der JVAen, Anzahl benötigter VPN-Verbindungen), die zur Beschreibung des Fördergegenstandes in Vorbereitung eines neuen Förderzeitraumes erforderlich sind,
- Unterstützung einer positiven Außendarstellung der Plattform und
- Unterstützung der Weiterentwicklung der Plattform.

(2) Technische Angelegenheiten der Länder, die nicht zu den in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Aufgaben des Zuwendungsempfängers gehören, dürfen nicht im Rahmen der länderübergreifenden Zuwendung erledigt werden. Ist ein Land nicht in der Lage, den technischen Support durch eigenes Personal sicherzustellen, kann es dazu auf eigene Kosten einen Landesvertrag mit einem geeigneten Anbieter abschließen.

(3) Beschlüsse der beteiligten Justizverwaltungen der Länder werden in Grundsatzangelegenheiten, in der Regel im elektronischen Umlaufverfahren, mit einfacher Mehrheit der Länderstimmen gefasst. Das jeweilige Land schreibt die Justizverwaltungen der anderen Länder an. Diese geben ihre Voten innerhalb einer angemessen zu wählenden Frist ab. Die bis zu dieser Frist nicht eingegangenen Antworten gelten als Enthaltung, ansonsten werden die Stimmen entsprechend den schriftlichen Aussagen gewertet.

§ 4

Begleitausschuss

(1) Der Begleitausschuss berät die Justizverwaltungen der Länder in Bezug auf den Betrieb der Plattform. Er tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der jeweils zuständigen Justizverwaltung. Die Zuständigkeit wechselt regelmäßig.

Der Begleitausschuss berät

- zu finanziellen und organisatorischen Fragen, sofern sie den Betrieb der Plattform wesentlich beeinflussen,
- zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung in Vorbereitung eines neuen Förderzeitraumes,
- zu Fragen der Sicherheit beim Betrieb der Plattform,
- zu Richtlinien und Qualitätskriterien, die den Betrieb der Plattform betreffen,
- zu den Ergebnissen der Sitzungen oder Arbeitsgruppentreffen der technischen und pädagogischen Ansprechpersonen,
- zur Anbindung von Justizvollzugseinrichtungen,
- zu Kooperationen auf nationaler und transnationaler Ebene und
- zu allen weiteren wichtigen Fragestellungen, die die Länder betreffen.

Der Begleitausschuss ist darüber hinaus an der Erarbeitung des Entwurfs der Richtlinie für den jeweils neuen Förderzeitraum beteiligt.

(2) Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Justizverwaltungen. Mit der Vertretung ihrer Interessen im Begleitausschuss können einzelne Justizverwaltungen auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Justizverwaltungen beauftragen. Diese nehmen dann die Vertretung der Interessen mehrerer Justizverwaltungen wahr und üben für diese das Stimmrecht aus. Die Festlegung, wer Mitglied des Begleitausschusses sein soll, treffen die Länder jeweils eigenständig.

(3) Der Begleitausschuss ist bei seinen Sitzungen mit den anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Kurzfristige Entscheidungen zu einzelnen Fragestellungen können auch ohne Sitzung des Begleitausschusses im elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Das jeweilige Mitglied des Begleitausschusses schreibt die anderen Mitglieder des Begleitausschusses an. Diese geben ihre Voten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab. Die bis zu dieser Frist nicht eingegangenen Antworten gelten als Enthaltung, ansonsten werden die Stimmen entsprechend den schriftlichen Aussagen gewertet.

(4) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind Ansprechpersonen und Auftraggebende im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie für den Zuwendungsempfänger, wenn es sich um Grundsatzangelegenheiten der Nutzung der Plattform in ihrem Land handelt.

§ 5

Technische und pädagogische Ansprechpersonen

(1) Für technische und pädagogische Angelegenheiten in den Justizvollzugsanstalten benennen die Mitglieder des Begleitausschusses dem Zuwendungsempfänger feste Ansprechpersonen im jeweiligen Land. An diese können sie für landesspezifische Angelegenheiten besondere Befugnisse delegieren, über die sie den Zuwendungsempfänger in Kenntnis setzen.

(2) Diese Ansprechpersonen sind zuständig für die landesinterne Klärung der Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie tauschen sich landesintern aus, sofern gemeinsame Schnittstellen berührt sind. Sie nehmen im Rahmen ihrer Befugnisse von sich aus Kontakt zu dem Zuwendungsempfänger auf.

Die technischen und pädagogischen Ansprechpersonen der Länder beraten und unterstützen den Zuwendungsempfänger bei der inhaltlichen und technischen Gestaltung der Plattform. Sie nehmen an Sitzungen zum fachlichen Austausch teil, welche von dem Zuwendungsempfänger organisiert und durchgeführt wird.

(3) Die pädagogischen Ansprechpersonen sind mit den pädagogischen Zielsetzungen der Plattform vertraut und zeichnen sich durch Kenntnis im Umgang mit der Plattform, ihrer Struktur sowie ihren Angeboten und Funktionen aus. Einsatzszenarien der gängigen Inhalte, wie sie in Workshops vermittelt werden, sind ihnen geläufig. Sie koordinieren fortlaufend die pädagogischen und inhaltlichen Anliegen und Anfragen der Nutzenden in ihrem Land und bringen diese in die Vorbereitung der Sitzungen ein. Darüber hinaus haben sie eine Multiplikatorenfunktion, indem sie wichtige Informationen aus der Beratung und dem laufenden Betrieb der Plattform (z.B. neue Inhalte, Newsletter, Einladungen) an die Nutzenden in ihrem Land weitergeben. Anfragen zu Funktionen und dem Umgang mit der Lernplattform oder deren Inhalten, die sie selbst nicht beantworten können, geben sie an den Zuwendungsempfänger weiter. Im begründeten Einzelfall, wenn das die Angelegenheit vereinfacht, stellen sie den direkten Kontakt zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Nutzenden her.

(4) Die technischen Ansprechpersonen qualifizieren sich durch detaillierte Kenntnisse des technischen Betriebs der Plattform auf Ländersseite. Hierzu gehören die Ausstattung und Funktionsweise der an die Plattform angeschlossenen PC-Räume und Sicherheitsserver sowie im Einzelfall weiterer im Land genutzter Lösungen. Zu den notwendigen Kenntnissen zählen Wissen zu Netzwerktechnik, Virtual Private Networks (VPNs) und den auf Sicherheitsservern und Clients eingesetzten Betriebssystemen (Linux und Windows). Die technischen Ansprechpersonen leisten Support für die Nutzenden in allen technischen Fragen, die in den Ländern entstehen und nicht den zentralen Betrieb der Plattform oder die VPN-Tunnelverbindungen betreffen. Sie stimmen sich in allen die länderübergreifende Nutzung der Plattform betreffenden Angelegenheiten mit dem Mitglied ihres Landes im Begleitausschuss ab.

§ 6

Besondere Aufgaben des Landes Brandenburg

(1) Das Land Brandenburg übernimmt die Aufgaben des Zuwendungsgebers. Es erlässt gegenüber dem Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid, reicht die zugewendeten Mittel aus und prüft deren ordnungsgemäße Verwendung.

(2) Das Land Brandenburg kann sich zur Abwicklung der Zuwendung und dieser Verwaltungsvereinbarung eines externen Geschäftsbesorgers bedienen.

(3) Bei gemeinsamen Angelegenheiten der Länder ist das Land Brandenburg als Zuwendungsgeber, nach Abstimmung mit den beteiligten Justizverwaltungen, berechtigt, Aufträge an den Zuwendungsempfänger zu erteilen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel im elektronischen Umlaufverfahren.

§ 7

Finanzierung

(1) Die beteiligten Justizverwaltungen legen einen maximalen Höchstbetrag der Zuwendung (ohne Kosten für die Geschäftsbesorgung) für den zukünftigen Förderzeitraum fest. Die Vereinbarung ist einstimmig im Länderverbund zu treffen. Die Gesamtkosten für die Betreuung der Plattform (ohne Kosten für die Geschäftsbesorgung) bilden zugleich den Höchstbetrag der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger. Die Gesamtkosten werden im Grundsatz mit bis zu 30 Prozent als Grundkosten nach dem aus dem Königsteiner Schlüssel, für die Republik Österreich in sinngemäßer Anwendung desselben, entwickelten Schlüssel und mit bis zu 70 Prozent als variable Kosten (Lernplätze und VPN-

Verbindungen/Mandantschaften) auf die Länder verteilt. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen einzelner Länder gelten jedoch die nachfolgenden Maßgaben. Überschreiten die Grundkosten eines Landes die Kosten für die Lernplätze, so werden die Grundkosten auf die Höhe der Kosten für die Lernplätze begrenzt; der Differenzbetrag wird auf die übrigen Länder umgelegt. Ein Land muss sich jedoch mit mindestens einem Computerraum (etwa 8 Computer) beteiligen.

(2) Die dem Land Brandenburg für die Durchführung der in § 6 bezeichneten Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder umgelegt. Die beteiligten Länder erstatten dabei dem Land Brandenburg eine Kostenpauschale in Höhe von 12.000,00 Euro jährlich, deren Höhe sich aus der folgenden Formel ergibt: Stundenpreis in Höhe von 60,00 Euro multipliziert mit der angenommenen durchschnittlichen Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden (200 Stunden). Der Stundenpreis orientiert sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes des Landes Brandenburg sowie den Kosten für die Ausstattung eines Bildschirmarbeitsplatzes (einschließlich Raummiete und laufende Sachkosten). Bei Veränderung der durchschnittlichen Stundensätze im Land Brandenburg oder einem erhöhten Verwaltungsaufwand (geleistete Arbeitsstunden) ist das Land Brandenburg berechtigt, eine veränderte Pauschale zu verlangen. Die Voraussetzung für die Geltendmachung ist, dass sich – bezogen auf die letzten drei Kalenderjahre vor Geltendmachung der Erhöhung – die Aufwendungen um 15 Prozent erhöht haben.

(3) Die dem Land Brandenburg durch die Beauftragung eines externen Geschäftsbesorgers entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder umgelegt.

(4) Die übrigen Länder zahlen dem Land Brandenburg ihren Anteil an den Gesamtkosten der Zuwendung und den Kosten der Geschäftsbesorgung zum 1. April eines Jahres.

(5) Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel zahlt das Land Brandenburg den anderen Ländern nach Maßgabe ihrer Finanzierungsanteile gemäß den Absätzen 1 und 2 zurück.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Plattform können sowohl von dem Zuwendungsempfänger als auch von den Justizverwaltungen durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger soll zu einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit für die Plattform verpflichtet werden. Er berichtet über seine entsprechenden

Aktivitäten dem Begleitausschuss. Die Öffentlichkeitsarbeit der Justizverwaltungen wird im Begleitausschuss abgestimmt. Über erfolgte Aktivitäten berichten die Justizverwaltungen dem Begleitausschuss.

§ 9

Öffnungsklausel

Weitere Länder - auch aus dem deutschsprachigen Ausland - können der Vereinbarung, in der Regel mit Beginn eines neuen Förderzeitraumes, beitreten. Der Aufnahme müssen alle an der Vereinbarung beteiligten Länder zustimmen.

§ 10

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

(2) Eine einseitige Kündigung ist nur bis zum Ende des jeweils geltenden Förderzeitraumes möglich, wenn einem Land aufgrund nachweislich veränderter Umstände ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Durch die Kündigung wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Ländern nicht berührt.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Stuttgart, den

Ministerium der Justiz
und für Migration
Baden-Württemberg
Im Auftrag

Martin Finckh

Potsdam, den 6. November 2023

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Roland Wilkening

Hamburg, den

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Im Auftrag

Andreas Gross

Hannover, den

Niedersächsisches Justizministerium

Im Auftrag

Dr. Stephanie Springer

Düsseldorf, den

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Caroline Ströttchen

Berlin, den

Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz des Landes Berlin
Im Auftrag

Susanne Gerlach

Bremen, den

Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung
der Freien Hansestadt Bremen
Im Auftrag

Dr. Kerstin Ashauer

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Justiz
Im Auftrag

Dr. Alexander Böhmer

Schwerin, den

Ministerium für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag

Stephan Hagemann

Mainz, den

Ministerium der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Thomas Messer

Saarbrücken, den

Ministerium der Justiz
des Saarlandes

Im Auftrag

Dr. Jérôme Lange

Kiel, den

Ministerium für Justiz
und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

Tobias Berger

München, den

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Im Auftrag

Peter Holzner

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung

Im Auftrag

Jörn Goeckenjan

Wien, den

Republik Österreich
Generaldirektion für den Strafvollzug
und den Vollzug freiheitsentziehender
Maßnahmen
Im Auftrag

Andrea Moser-Riebniger

Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025

vom 20. September 2023

([ABl./23., \[Nr. 40\]](#), S.1019)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften eine jährliche Zuwendung, um digitale Angebote für Gefangene zur Vorbereitung auf die berufliche und soziale Integration bereitstellen zu können.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet das Ministerium der Justiz auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung und Optimierung der Behandlung der Gefangenen durch digitale Angebote, insbesondere in den Bereichen der schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit, Entlassungsvorbereitung und Freizeitgestaltung. Durch die Förderung soll der staatliche Auftrag der Resozialisierung der Gefangenen unterstützt werden, der auch die Teilhabe an einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft umfasst.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Fördertatbestände sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Antidiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Prüfung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von digitalen Angeboten in den unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 genannten Bereichen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes. Hierzu zählen auch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Wartung geeigneter, den besonderen Sicherheitsanforderungen im Justizvollzug entsprechender technischer Infrastruktur, die eine abgesicherte und benutzerfreundliche Nutzung der Inhalte ermöglicht.

Die Förderung umfasst damit die Gewährleistung des Betriebs einer zentralen Lernplattform mit insgesamt mindestens 350 Inhalten der unter Nummer 1 genannten Bereiche. Hierzu zählt insbesondere die abgesicherte Bereitstellung von Online- und Offline-Inhalten, Lernanwendungen, Videos, Podcasts, Arbeitsblättern, Mediatheken sowie des Zugangs zur Agentur für Arbeit und zur FernUniversität in Hagen. Klientelbezogene, mehrsprachige Angebote sind hierbei zu berücksichtigen. Die Bedienung der Plattform ist mindestens in deutscher Sprache zu ermöglichen. Der Zugang zur Lernplattform soll für bis zu 146 Justizvollzugsanstalten mit insgesamt bis zu 2063 Lernplätzen ermöglicht werden. Eine Übersicht der Länder sowie über die Anzahl der Lernplätze befindet sich in Anlage 2.

Zudem umfasst die Förderung des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes die Koordination von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Plattform.

Folgende Länder werden im Jahr 2024 Mitglied des Verbundes sein:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie die Republik Österreich.

Insgesamt werden drei Schwerpunkte gefördert, welche in ihrer Gesamtheit von einem Projektträger zu erfüllen sind:

2.1 Projektkoordination

Die oder der Zuwendungsempfänger nimmt an Gremiensitzungen teil, welche der Zuwendungsgeber und die weiteren Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes gemeinsam abhalten.

Die Vor- und Nachbereitung zu zentralen Inhalten, der Präsentation und der Zurverfügungstellung der Informationen in geeigneter Form für den Zuwendungsgeber und die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes obliegt der oder dem Zuwendungsempfänger. Diese oder dieser berät zudem den Zuwendungsgeber und die weiteren Justizverwaltungen bei der Neueinführung oder der Erweiterung des Einsatzes der Angebote der Plattform. Insofern werden der oder dem Zuwendungsempfänger jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

Die oder der Zuwendungsempfänger soll Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Teilnahme an bis zu drei Gremiensitzungen des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes (Präsenz- und Onlineveranstaltungen) sowie Präsentation und Zurverfügungstellung von Informationen in geeigneter Form zu zentralen Inhalten der Sitzungen für den Zuwendungsgeber und die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes.
- b. Mindestens einmal im Jahr Beratung und Unterstützung des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes bei der inhaltlichen und technischen Ausrichtung und Gestaltung der Plattform in geeigneter Form (zum Beispiel im Rahmen der oben genannten Gremiensitzungen).
- c. Mindestens einmal im Jahr Beratung des Zuwendungsgebers und der Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes in geeigneter Form bei Neueinführungen oder Erweiterungen des Einsatzes der Angebote der Plattform.
- d. Gewährleisten von Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit: Mindestanforderung ist, dass auf der Homepage der oder des Zuwendungsempfängers das Projekt sowie die Kooperation mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes sowie gegebenenfalls weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern dargestellt werden.

Der oder dem Zuwendungsempfänger werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

2.2 Pädagogik

Gefördert werden die Prüfung, Bereitstellung und Weiterentwicklung digitaler Angebote, die geeignet sind, die unter Nummer 1.2 genannten Ziele zu erreichen.

Die Förderung umfasst insbesondere die Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im Bereich digitaler Medien sowie die pädagogische Beratung und Begleitung der Betreuenden, ausgerichtet an den Bedarfen des Justizvollzuges. Hierfür werden der oder dem Zuwendungsempfänger jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

Darüber hinaus umfasst die Förderung die Koordinierung und fachliche Begleitung eines pädagogischen Gremiums, welches insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Beratung und Unterstützung der oder des Zuwendungsempfängenden bei der inhaltlichen Ausrichtung und Gestaltung der Plattform und bei der Auswahl und Beschaffung von Bildungsinhalten,
- Vernetzung der Betreuenden, die die Plattform nutzen.

Die oder der Zuwendungsempfängende hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im Bereich des Lehrens und Lernens mit digitalen Medien hinsichtlich der Relevanz für die Plattform:
 - aa. Dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund sind jährlich bis zu 50 neue Inhalte, Weiterentwicklungen oder Neuerungen vorzustellen.
Jährlich sind neue Inhalte im Umfang von mindestens zehn Anwendungen bereitzustellen,
 - bb. welche zuvor mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund abgestimmt worden sind. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
Gewährleistung der Aktualität der Inhalte der Plattform: Spätestens nach elf (frühestens jedoch nach neun) Monaten Projektlaufzeit ist für mindestens 90 Prozent der Inhalte auf der
 - cc. Plattform eine Nutzung im Länderverbund nachzuweisen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
- b. Dem Zuwendungsgeber sowie den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes ist halbjährlich in geeigneter Form eine Dokumentation über die Nutzung der Plattform (zum Beispiel Aufrufe der Inhalte, Intensität der Nutzung) aufgeschlüsselt nach den jeweils angeschlossenen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung zu stellen. Die landesspezifische Dokumentation ist an die jeweiligen Ansprechpersonen der Justizverwaltungen zu übermitteln. Eine Übersicht des Nutzungsverhaltens des gesamten Länderverbundes ist an alle Justizverwaltungen des Länderverbundes zu übermitteln.
- c. Die oder der Zuwendungsempfängende stellt im Sinne der pädagogischen Beratung und Begleitung einmal jährlich einen fachlichen Austausch der zentralen Ansprechpersonen der Betreuenden in den Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes in einem geeigneten Format sicher. Die zentralen Ansprechpersonen werden der oder dem Zuwendungsempfängenden von den jeweiligen Justizverwaltungen benannt. Die Inhalte des Fachaustausches sind mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes im Vorfeld abzustimmen. Eine gemeinsame Beratung mit den unter Nummer 2.3 Buchstabe c benannten Ansprechpersonen ist möglich.
- d. Mindestens zweimal jährlich sind Betreuende in den Justizvollzugsanstalten über Neuerungen des Projektes in Form eines Newsletters schriftlich zu informieren.
- e. In geeigneter Weise ist die Erreichbarkeit der oder des Zuwendungsempfängenden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) für zentrale Ansprechpersonen der Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes sicherzustellen.
- f. Weiterentwicklung und Erprobung von Lernszenarien und Unterrichtsmodellen in der schulischen und beruflichen Bildung unter Nutzung der Plattform.
- g. Weiterentwicklung und Erprobung von Anwendungsmöglichkeiten der Plattform im Bereich der Sozialarbeit, der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmagements, inklusive eines abgesicherten E-Mail-Systems für Gefangene (sogenanntes Moderiertes Mailen).
- h. Bereitstellung didaktischen Materials zur Nutzung digitaler Bildungsmedien.
 - i. Analyse und Beschaffung neuer Lernsoftware für die Plattform in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund.
 - j. Anpassung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien an die Bedarfe des Justizvollzuges.
- k. Durchführung bedarfsgerechter Workshops und Schulungen zur Nutzung der Plattform im Umfang von mindestens acht Veranstaltungen für Betreuende in den Justizvollzugsanstalten. 50 Prozent der Veranstaltungen sind im Online-Format bereitzustellen. Die Bedarfe sind hierfür beim Zuwendungsgeber und bei den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes vorab zu ermitteln und das Programm ist abzustimmen.

Gefördert werden die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Wartung geeigneter, den besonderen Sicherheitsanforderungen im Justizvollzug entsprechender technischer Infrastruktur zur Erreichung der unter Nummer 1.2 genannten Ziele. Die insoweit zu erbringenden Leistungen sind als Mindestanforderungen zur Ermöglichung einer abgesicherten und benutzerfreundlichen Nutzung der Inhalte zu verstehen. Zudem umfasst die Förderung die technische Beratung und Begleitung der Betreuenden, ausgerichtet an den Bedarfen des Justizvollzuges. Hierfür werden der oder dem Zuwendungsempfangenden jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

Die oder der Zuwendungsempfangende hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Zu gewährleisten ist eine IT-technische Jahresverfügbarkeit der Lernplattform von mindestens 95 Prozent in den Justizvollzugsanstalten des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes (Anlage 2).
- b. In geeigneter Weise ist die Erreichbarkeit der oder des Zuwendungsempfangenden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) für zentrale Ansprechpersonen der Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes sicherzustellen.
- c. Die oder der Zuwendungsempfangende stellt im Sinne der technischen Beratung und Begleitung hierfür einmal jährlich einen fachlichen Austausch der zentralen Ansprechpersonen der Betreuenden in den Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes in geeigneter Form sicher. Die Inhalte des Fachaustausches sind mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes im Vorfeld abzustimmen. Eine gemeinsame Beratung mit den unter Nummer 2.2 Buchstabe c benannten Ansprechpersonen ist möglich.
- d. Erstellung und Vorhalten technischer Richtlinien für Betrieb und Nutzung der Plattform.
- e. Absicherung der zentralen Serverkomponenten und der ansonsten erforderlichen zentralen Hardware in der Hochsicherheitsinfrastruktur eines Rechenzentrums.
- f. Wartung der zentralen Serverkomponenten und - falls erforderlich - Installation von neuen Komponenten und von Updates auf den Servern.
- g. Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und Dokumentation der zentralen Komponenten.
- h. Aktualisierung bestehender Dienste und Komponenten nach dem aktuellen Stand der Technik.
- i. Entwicklung von neuen Diensten im Sinne der Zuwendung, welche im Vorfeld mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes abzustimmen sind.
- j. Sicherung des Netzwerks gegen Zugriffe von außen durch Bereitstellung einer VPN-Infrastruktur.
- k. Beratung zu und Bewertung der dezentralen technischen Infrastruktur nach Maßgabe eines Sicherheitsrahmens.
- l. Ermöglichung und Absicherung des Datenaustausches zwischen der Infrastruktur (der Plattform) und der dezentralen IT der Vollzugseinrichtungen.
- m. Absicherung und Differenzierung des Zugangs zu allen Diensten der Plattform durch abgestufte Nutzerzugänge, -rechte und -rollen.
- n. Ermöglichung und Absicherung des Zugriffs auf externe Internetangebote, wie zum Beispiel der FernUniversität in Hagen und der Agentur für Arbeit, in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes.
- o. Entwicklung und Betrieb eines abgesicherten E-Mail-Systems für Inhaftierte in enger Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund.
- p. Ermöglichung des Zugriffs auf die Plattform, neben stationären auch über mobile Endgeräte.
- q. Logging und Monitoring der Infrastruktur (der Plattform).
- r. Backup der Systeme und Nutzerdaten gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- s. Bereitstellung der Erreichbarkeit einer Version der Plattform außerhalb des Vollzuges (der VPN-Struktur).

Der oder dem Zuwendungsempfangenden werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

Darüberhinausgehende Leistungen der oder des Zuwendungsempfangenden für die jeweiligen beteiligten Justizverwaltungen - insbesondere die Übernahme von weiteren landesspezifischen technischen Supports (zum Beispiel Fernwartung, Beratung) sowie die Bereitstellung zusätzlicher

Workshops - unterliegen nicht der Förderung. Entsprechende Vereinbarungen und die daraus resultierenden Kosten liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesjustizverwaltungen.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die gesamten genannten Förderschwerpunkte umzusetzen, und über Erfahrungen in diesen Bereichen verfügen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die oder der Zuwendungsempfängende übernimmt den zentralen Betrieb sowie die technische und inhaltliche Weiterentwicklung der Plattform. Sie oder er stellt sicher und weist nach, dass das Personal über entsprechende pädagogische, sozialwissenschaftliche, technische und verwaltungsorganisatorische Qualifikationen verfügt, welche den Förderzweck in seiner Gesamtheit tragen. Des Weiteren wird bei der Umsetzung des Gesamtvorhabens eine kontinuierliche enge, regelmäßige und interdisziplinäre Verzahnung zwischen Technik, Pädagogik und Projektkoordination vorausgesetzt.

4.2 Das Ministerium der Justiz behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist von der oder dem Zuwendungsempfängenden sicherzustellen.

4.3 Die oder der Zuwendungsempfängende hat gegenüber dem Zuwendungsgeber einmal im Jahr zum Stichtag 31. Juli den Sachstand hinsichtlich der Erledigung der festgelegten Vorgaben zu berichten. Abweichungen sind gesondert zu kennzeichnen und zu begründen. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die oder der Zuwendungsempfängende keine hinreichenden Gründe darlegen kann.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Bei Vorhandensein von geeigneter Hard- und Software ist diese zu verwenden, sofern gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Im Falle der Verwendung ist dies gesondert zu vermerken, aber nicht im Finanz- und Kostenplan aufzuführen.

Erwartet wird die Beachtung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Interoperabilität bei der Vorhabenplanung und -umsetzung, auch durch die Verwendung von Freier Software, soweit dies technisch möglich und unter den übrigen Gesichtspunkten vertretbar ist.

5.5 Vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen beträgt die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2024 1 700 000 Euro. Die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2025 beträgt 1 800 000 Euro. Eine Erhöhung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Mit Einreichung der Antragsunterlagen ist hierfür von der oder dem Zuwendungsempfängenden ein gesonderter Antrag mit Begründung der Kostenerhöhung beim Ministerium der Justiz zu stellen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, dem Ministerium der Justiz auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der

Maßnahmen zur Durchführung des Vorhabens im Sinne der Förderung erforderlich sind.

6.2 Personelle Veränderungen hinsichtlich des konkret für die Umsetzung des Projektes eingesetzten Personals über einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen sind dem Ministerium der Justiz unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet das Ministerium der Justiz.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungszweck für die in dieser Richtlinie aufgeführten Fördertatbestände aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

6.4 In Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen etc.) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg und durch die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes hinzuweisen.

6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Prüfung der Aufgabenwahrnehmung sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung beziehungsweise Prüfung der Förderung erfasst und speichert der Zuwendungsgeber statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden beziehungsweise zu der oder dem Zuwendungsempfangenden, zu den beantragten oder geförderten Fördertatbeständen.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung oder Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Zuwendungsgebers.

Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, projektrelevante Daten zu erheben und dem Ministerium der Justiz zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes gespeichert und von diesen für Zwecke der Statistik und Projektbewertung verarbeitet werden.

Fehlende Daten können für die oder den Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen siehe Anlage 3) zu einem bestimmten Stichtag an das Ministerium der Justiz zu stellen. Informationen zur Antragstellung sowie erforderliche Formulare werden über die Internetseite des Ministeriums der Justiz (<https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/justizvollzug/>) veröffentlicht. Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterischen Voraussetzungen erfolgt die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und auf Grundlage eines fachlichen Votums des Ministeriums der Justiz.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Die Anforderung der Mittel erfolgt postalisch und elektronisch. Die dafür bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von der oder dem Zuwendungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachbericht über den Verlauf des Projektvorhabens, insbesondere zu:

- Änderungen des geplanten Personaleinsatzes,
- der jährlichen Verfügbarkeit der Lernplattform,
- dem geplanten Workshop-, Veranstaltungs- und Beratungsangebot,
- Maßnahmen und Gewährleistung zur Aktualisierung der Lernplattform,
- der Vorstellung neuer Inhalte, Weiterentwicklungen oder Neuerungen,
- einer Übersicht der bereitgestellten Inhalte mit Kennzeichnung von Änderungen in geeigneter Form,
- der Übermittlung von Newslettern,
- der Dokumentation des Nutzungsverhaltens im Länderverbund,
- der Weiterentwicklung und Erprobung von Anwendungsmöglichkeiten der Plattform im Bereich der Sozialarbeit, der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmagements, inklusive eines abgesicherten E-Mail-Systems für Gefangene (sogenanntes Moderiertes Mailen).

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Übersicht über die Einnahmen,
- Übersicht über die Ausgaben,
- Beleglisten mit getrennter Auflistung der Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge,
- alle relevanten Kontoauszüge.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Ministerium der Justiz ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind das Ministerium der Justiz sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Das Ministerium der Justiz hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der oder dem Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 21. September 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlage 1

Ergänzende Vorgaben zur Einreichung von Anträgen und Konzepten

Maßnahmezeitraum

Die Durchführung des Vorhabens soll vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 erfolgen.

Das Konzept sollte nicht mehr als 15 Seiten (ohne Anlagen) umfassen und ist nach folgender Gliederung einzureichen (vgl. Anlage 3):

1 Darstellung der oder des Antragstellenden

- Darstellung der oder des Antragstellenden (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeitenden)
- Beschreibung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung des Projektvorhabens
- Vorerfahrungen aus früheren Projektförderungen; Referenzen

2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung und geplanter (vorrangiger) Zuordnung zu den Förderschwerpunkten nebst Darstellung der Eignungsprofile

3 Projektumsetzung

- Darstellung der Umsetzung der Förderschwerpunkte gemäß Nummer 2 der Richtlinie

4 Interdisziplinäre Verzahnung

- Darstellung der engen, regelmäßigen und interdisziplinären Verzahnung zwischen Technik, Pädagogik und Projektkoordination

5 Wirtschaftlichkeit und Finanzen

- Förderfallkosten

Die Unterlagen sind ausschließlich per E-Mail in der Dateiform PDF einzureichen unter:

Bezeichnung (Anschrift) der auffordernden und auswertenden Stelle:

Ministerium der Justiz
Abteilung III, Referat III.4
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: poststelle@mdj.brandenburg.de.

Die Anträge sind mit den vollständigen Konzeptunterlagen bis zum auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz (<https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/justizvollzug/>) benannten Stichtag einzureichen. Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Die Bewilligung erfolgt unter Einbeziehung eines fachlichen Votums des zuständigen Fachreferats.

Ansprechpersonen

Für zuwendungsrechtliche Fragestellungen stehen Frau Wolf (Referat I.4) unter jacqueline.wolf@mdj.brandenburg.de und für inhaltliche Fragen zum Projektvorhaben Frau Lasslop (Referat III.4) unter ilka.lasslop@mdj.brandenburg.de zur Verfügung.

Anlage 2

Übersicht der Länder mit der jeweiligen Anzahl der im Jahr 2024 geplanten Standorte und Lernplätze

Nr.	Land	Anzahl der Justizvollzugsanstalten	Anzahl der Lernplätze insgesamt
1	Baden-Württemberg	12	213
2	Bayern	5	74
3	Berlin	7	92
4	Brandenburg	4	140
5	Bremen	1	22
6	Hamburg	3	86
7	Hessen	11	103
8	Mecklenburg-Vorpommern	4	32
9	Niedersachsen	14	384
10	Nordrhein-Westfalen	35	456
11	Rheinland-Pfalz	6	70
12	Saarland	2	16

Nr.	Land	Anzahl der Justizvollzugsanstalten	Anzahl der Lernplätze insgesamt
13	Sachsen	7	84
14	Schleswig-Holstein	4	93
15	Republik Österreich	31	198
	GESAMT	146	2063

Anlage 3

Fachliche Bewertung des Konzepts durch das Ministerium der Justiz

Nummer	Kriterium	maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent
1	Trägereignung	6	30
1.1	Darstellung der oder des Antragstellenden	2	
1.2	Spezifische Erfahrungen	2	
1.3	Referenzen	2	
2	Personaleinsatz	3	10
2.1	Projektkoordination	1	
2.2	Pädagogisches Personal	1	
2.3	Technisches Personal	1	
3	Projektumsetzung	24	40
3.1	Umsetzung des Förderschwerpunktes 1	4	10
3.1.1	Öffentlichkeitsarbeit	2	

Nummer	Kriterium	maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent
3.1.2	Beratung des Länderverbundes	2	
3.2	Umsetzung des Förderschwerpunktes 2	12	20
3.2.1	Aktualität des Angebots der Plattform	2	
3.2.2	Workshop- und Beratungsangebote	2	
3.2.3	Bereitstellung aktueller Informationen für Betreuende	2	
3.2.4	Umsetzung der Entwicklung des Moderierten Mailens	2	
3.2.5	Dokumentation der Nutzungsintensität	2	
3.2.6	Fach Austausch der Betreuenden	2	
3.3	Umsetzung des Förderschwerpunktes 3	8	10
3.3.1	Realisierung verschiedener Nutzerzugänge/-rollen	2	
3.3.2	Fach Austausch der Betreuenden	2	
3.3.3	Bereitstellung einer Version außerhalb des Vollzuges	2	
3.3.4	Angaben zur Umsetzung sicherheits- und datenschutzrechtlicher Vorgaben	2	
4	Interdisziplinäre Verzahnung	2	10
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	2	10

Nummer	Kriterium	maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent
	Gesamt	37	100

Der Bewertungsmaßstab wird wie folgt festgelegt:

sehr gut: 100 bis 85 Prozent
gut: 84 bis 70 Prozent
befriedigend: 69 bis 55 Prozent
ausreichend: 54 bis 40 Prozent
mangelhaft: 39 bis 20 Prozent
ungenügend: unter 20 Prozent.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach Gewichtung mindestens mit befriedigend (55 Prozent) bewertet wurden. Für Antragstellende, deren Konzepte bei dem unter Nummer 3 genannten Kriterium (Projektumsetzung) mit weniger als 13 Punkten bewertet werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren.

Anlage

E-Learning im Strafvollzug (elis) 2023



Unter dem Namen elis hat sich ein Verbund von 14 Bundesländern und der Republik Österreich zusammengeschlossen, um ein zentrales Angebot für das digital gestützte Lehren und Lernen im Strafvollzug zu schaffen. Das IBI wurde mit der Umsetzung des Projekts betraut. Kernstück der Arbeit ist die elis-Plattform.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Einsatz von digitalen Medien in den allgemein-schulischen und berufspädagogischen Bereichen von Justizvollzugsanstalten. elis wird aber auch als Instrument für den Sozialdienst und in der Freizeitgestaltung genutzt.

Mit elis stehen Ihnen rund 400 verschiedene Inhalte zur Verfügung. Diese reichen von der Grundbildung über die schulische Bildung und berufliche Bildung bis hin zum Fernstudium. Neben den zahlreichen Bildungsangeboten gibt es außerdem Inhalte zur Vermittlung von Alltags-, Medien- und Sozialkompetenz sowie zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Unterstützung der Entlassungsvorbereitung. Besonders beliebt sind Sprachkurse, Grundbildungsprogramme, der Zugang zur Mediathek des FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht) oder zur Offline-Version der Wikipedia, aber auch Freizeitangebote wie Fitnessstraining oder Nachrichten in leichter Sprache.

elis - mehr als eine reine Materialsammlung

Die Plattform wird eingesetzt als:

- Lern-Management-System (Nutzung von didaktischen Werkzeugen wie etwa der Gruppenverwaltung durch Tutor/-innen)
- Dokumentenmanagement (Dateien und Übungen im Cloud-Speicher)
- Kommunikationswerkzeug (geschützte E-Mails und Foren)
- Infrastruktur, die das Studieren an der FernUniversität in Hagen ermöglicht.

elis im Einsatz

Die elis-Plattform ist seit 2004 im deutschen Strafvollzug etabliert. 2009 wurde sie vom IBI übernommen und in den Folgejahren einer umfassenden Überarbeitung unterzogen. Die Lernplattform wird derzeit in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie in der Republik Österreich genutzt. Sie ist an rund 2.000 Lernplätzen in über 145 Justizvollzugsanstalten über besonders gesicherte Verbindungen erreichbar.

**Die elis-Lernplattform ist als „public-Version“ im Internet abrufbar.
Diese Version dient den Tutorinnen und Tutoren zur Vorbereitung des Einsatzes im Vollzug.**

Nutzernamen	https://elis-public.de/ elis-public_tutor oder elis-public_lern
Passwort	e3@HiszV!